

Interview

eID- und Smart-eID-Verfahren

Die Identifikation von Vertragspartnern im täglichen Geschäftsverkehr gestaltet sich in einer zunehmend digitalisierten Welt anders als noch im Jahr 1993, als das Geldwäschegesetz in Kraft trat. Heute wird es immer wichtiger, dass ein einheitliches und zugängliches Identifikationsmittel zur Verfügung steht. Es soll eine zuverlässige Identifikation auch sicherstellen können, ohne dass die Vertragsparteien vor Ort sind. Das e-ID-Verfahren verspricht eine Lösung.

Im Gespräch* mit Christian Lange-Hausstein, Rechtsanwalt in Berlin und Syndikusrechtsanwalt der Abteilung Digitalisierung und Payment eines Verbandes der Kreditwirtschaft, und Tim Kremer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht in Berlin sowie Syndikusrechtsanwalt der Rechtsabteilung eines Verbandes der Kreditwirtschaft.

comply.: Fernidentifikationsverfahren gewinnen an Relevanz, daher hat die Bundesregierung insbesondere das eID-Verfahren vorangetrieben. Im Herbst dieses Jahres soll dieses Verfahren auf das Smart-eID-Verfahren erweitert werden. Worum geht es dabei?

Christian Lange-Hausstein: Die Smart-eID ist eine leichter nutzbare Variante der eID. Als „klassische“ eID bezeichnet man die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises. Das ist ein Chip auf der Ausweiskarte. Diesen Chip kann man mit Kartenlesegeräten oder über Schnittstellen in mobilen Endgeräten auslesen. Wenn diese Geräte mit dem Internet verbunden sind, können sich Personen z.B. online bei einer Kontoeröffnung identifizieren. Wichtig: Bei der eID muss zu diesem Zweck immer die Ausweiskarte an das Gerät gehalten werden.

Tim Kremer: Und genau hierin unterscheiden sich eID und Smart-eID. Bei dem Smart-eID-Verfahren wird eine digitale Kopie der eID-Daten in einem speziellen Sicherheitschip des Smartphones gespeichert. Die erforderlichen Daten können dann direkt aus dem Smartphone übertragen werden. Es ist nicht mehr erforderlich, die Ausweiskarte bei jedem Vorgang an das Smartphone zu halten.

comply.: Ist so eine „digitale Ausweiskopie“ erlaubt?

Tim Kremer: Tatsächlich ist der Gesetzgeber hier schneller als die Technik. Der Bundestag hat schon vor zwei Jahren das „Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät“



Christian Lange-Hausstein

beschlossen. Mit diesem „Smart-eID-Gesetz“ wurden verschiedene „Identitätsgesetze“ so angepasst, dass sie jetzt auch die Verwendung der Smart-eID für die Identifikation erlauben – z.B. das PersAuswG oder das AufenthaltsgG.

comply.: Was ist noch nötig, damit die Smart-eID eingesetzt werden kann?

Tim Kremer: Bei der Adaption spielen viele Parteien eine Rolle: Der Staat, der die Smart-eID ausstellt. Die Person, die „ihre“ Smart-eID nutzen will, um sich online auszuweisen. Das Unternehmen, das die Identität der Person prüfen will. Der „Flaschenhals“ für die Smart-eID sind die Technologie-Unternehmen, die die Smartphones herstellen. Denn über den Zugriff auf den Sicherheitschip, auf dem die Smart-eID gespeichert werden muss, entscheiden derzeit nur sie. Bisher gibt es nur



Tim Kremer

wenige hochpreisige Android-Geräte, auf denen die Smart-eID genutzt werden kann.

Christian Lange-Hausstein: Wichtig ist natürlich, dass das kein Eliten-Service wird. Der Tagespresse ist zu entnehmen, dass sich insbesondere das Bundesministerium des Innern robuster aufstellt. Von dort häufen sich die Verweise auf den „Digital Markets Act“. Diese EU-Verordnung regelt auch Ansprüche auf Zugang zu technischen Infrastrukturen von großen Technologie-Unternehmen. Der Druck auf die Technologie-Unternehmen, den das erzeugt, kann die Verhandlungen möglicherweise beschleunigen.

comply.: Das eID-Verfahren schied in der Vergangenheit als praktikables Fernidentifikationsverfahren aufgrund der wenigen Nutzer noch weitgehend aus. Gehen Sie davon aus, dass mit der Einführung des Smart-eID-Verfahrens die Relevanz für die Praxis zunehmen wird?

* Das Gespräch führte Dr. Jacob Wende, Geschäftsführer des RegTech-Unternehmens Regpit, Berlin.

Tim Kremer: Die Nutzung der Smart-eID ist sicherlich komfortabler als das Auslesen aus dem Chip des Ausweises. Allerdings wird schon die „klassische“ eID, bei der man die Ausweiskarte an das Smartphone hält, aller Voraussicht nach sehr bald deutlich weiter verbreitet sein. Deren Bekanntheit ist z.B. durch die Nutzbarkeit bei der Grundsteuererklärung gestiegen. Aber auch dass Studierende 200 € staatliche Energiepauschale mit der eID beantragen konnten, hat zu deren Bekanntheit beigetragen. Viele Unternehmen arbeiten in diversen Branchen derzeit an einer Einbindung der eID.

Christian Lange-Hausstein: Die Smart-eID wird ihre Vorteile vor allem in Anwendungsfällen ausspielen, die häufig vorkommen. Ein Konto eröffnen, eine Grundsteuererklärung abgeben: Das passiert nicht oft, sodass man das „Ranhalten“ der Karte akzeptieren könnte. Wenn man aber das E-Mail-Postfach oder das Onlinebanking mit der eID öffnen oder eine Online-Zahlung statt mit der TAN mit der eID freigeben kann, wird die eID täglich zum Einsatz kommen. Der Verzicht auf die Ausweiskarte wird dann wichtig. Und die politischen Weichen in Europa sind gestellt.

comply.: *Was ist die Ambition der EU in Sachen digitale Identitäten?*

Christian Lange-Hausstein: Die EU will eine europäische digitale Identität für ihre Bürger schaffen. Alle Mitgliedstaaten sollen dafür kostenlose Identity Wallets ausgeben. Die jeweilige Wallet soll in der gesamten EU funktionieren und vor allem der Identifikation dienen. Die deutsche eID wird in dieser Wallet funktionieren. Daneben soll die Wallet auch für qualifizierte

elektronische Signaturen eingesetzt werden können. Damit kann man Unterschriften elektronisch ersetzen. Das ist z.B. bei online geschlossenen Verbraucherdarlehen relevant.

Tim Kremer: Die Wallet soll zudem überall dort funktionieren, wo es heute die Zwei-Faktor-Authentifizierung gibt. Deshalb ist diese europäische Identity Wallet für Banken und Sparkassen so wichtig: Sowohl beim Login in das Onlinebanking, als auch bei der Freigabe von Zahlungen wird die Wallet voraussichtlich neben den heutigen TANs stehen.

comply.: *Wie muss man sich das vorstellen? Die EU als Softwarehersteller?*

Tim Kremer: Ja, durchaus. Es ist ein europäisches Gemeinschaftsprojekt. Die Wallet wird seit Frühjahr 2023 in vier großen Pilotprojekten europaweit entwickelt – die sog. Large Scale Pilots. Angelegt ist das auf zwei Jahre. Diese Pilotprojekte erfassen eine Vielzahl von Anwendungsfällen, vom Hotel-Check-in über den elektronischen Zahlungsverkehr – alles europaweit entwickelt und erprobt.

comply.: *Die Einführung des Smart-eID-Verfahrens wurde bereits in den letzten Jahren angekündigt. Waren rechtliche Probleme, insbesondere bei Meldepflichten nach dem GwG, auch für die Verzögerung mitverantwortlich?*

Christian Lange-Hausstein: Bei unserer Arbeit an eID-Produkten im Digitallabor der Sparkassen haben wir immer wieder Kontakt mit Compliance Officern gehabt, die uns auf Unstimmigkeiten hinwiesen. Kurz

gesagt: Compliance ging aus guten Gründen davon aus, zur Meldung von Verdachtsfällen immer auch die Ausweisnummer angeben zu müssen. Die ist aber nicht auf der eID. Stattdessen übermittelt die eID das sog. dienste- und kartenspezifische Kennzeichen. Deshalb regelt das GwG auch, dass dieses Kennzeichen und nicht die Ausweisnummer aufgezeichnet werden soll. Wenn Verpflichtete aber nun zusätzlich noch die Ausweisnummer erheben wollten, ging der Geschwindigkeits- und Convenience-Vorteil der eID verloren. Andererseits: Der Verzicht auf die Erhebung der Ausweisnummer löste das Risiko aus, vielleicht nicht vollständig melden zu können.

comply.: *Konnten diese Probleme gelöst werden?*

Christian Lange-Hausstein: Wir haben das Dilemma der FIU geschildert und die hat umgehend reagiert. Sie bestätigt, dass Verpflichtete die Ausweisnummer nicht erheben müssen, wenn sie eine Person mittels eID identifiziert haben. Und bei einer Meldung können sie statt der Ausweisnummer das Kennzeichen in das für die Ausweisnummer vorgesehene Feld eintragen. Damit fällt ein Hemmschuh für die eID-Verbreitung weg.

comply.: *Ergeben sich aus dem eID-Verfahren zur Datenerhebung datenschutzrechtliche Bedenken?*

Christian Lange-Hausstein: Das Gegenteil ist der Fall: Anders als bei den sog. Single-Signon-Verfahren, die große Technologiekonzerne auf vielen Plattformen anbieten, gibt es kein privates oder staatliches Unternehmen „in der Mitte“, das alle Logins freigibt und dadurch kennt und sich so einen Überblick über das Nutzungsverhalten verschaffen könnte.

Tim Kremer: Hinzu kommt, dass bei der eID und auch bei der europäischen Identity Wallet die Daten selektiv freigegeben werden können. Ich habe es in der Hand, wann ich wem gegenüber welche Daten freigebe. Der Vorteil gegenüber dem Personalausweis ist offensichtlich. Wenn ich den Ausweis physisch vorlege, gebe ich immer gleich alle dort enthaltenen Daten preis, auch wenn es z.B. gar nicht wichtig ist, wie ich heiße oder wo ich wohne, sondern nur relevant ist, ob ich volljährig bin.

comply.: *Herr Lange-Hausstein, Herr Kremer, wir danken Ihnen für das Gespräch!*

